

Werk: **Kieswerkstrasse 1, 6275 Ballwil**
Verwaltung: **Gemeindekieswerk Ballwil, Postfach 35, 6275 Ballwil**

Werk	079 658 07 70 (Werkleitung)	kieswerk@ballwil.ch
Verwaltung	041 449 55 30 (Verrechnung)	finanzen@ballwil.ch
	041 449 55 32 (GL)	cornel.bloechlinger@ballwil.ch

Art.Nr. Produktebezeichnung

Gesteinskörnungen ohne Normen

5010 Wandkies 1.Klasse	CHF 10.80 / Tonne
5032 Kies 4/120 gewaschen	CHF 13.50 / Tonne
5033 Bollensteine 120/400	CHF 16.50 / Tonne
5048 Sand 0/1 gewaschen ohne Norm	CHF 22.30 / Tonne
5050 Sand 0/4 gewaschen ohne Norm	CHF 26.50 / Tonne
5090 Überkorn 120/200 ungewaschen	CHF 09.50 / Tonne

Gesteinskörnung für Beton

5060 Sand 0/1 nach Norm EN 12620	CHF 39.50 / Tonne
5062 Sand 0/4 nach Norm EN 12620	CHF 43.70 / Tonne

Annahme Aushubmaterialen Typ A, unverschmutzt

6010 Aushub trocken	CHF 15.00 / Tonne
6030 Aushub nass	CHF 21.30 / Tonne
6140 Fels	CHF 14.00 / Tonne
6310 Aushub kieshaltig 1.Qualität (<15% Feinanteil <0.063mm)	CHF 09.80 / Tonne
6320 Aushub kieshaltig 2.Qualität (<30% Feinanteil <0.063mm)	CHF 11.80 / Tonne
6330 Aushub kieshaltig 3.Qualität (<50% Feinanteil <0.063mm)	CHF 13.80 / Tonne
6070 Schlechtwetterzuschlag Aushub (Erhöhter Aufwand Wiederauffüllung)	CHF 02.60 / Tonne
6099 Mehrwertabgabe an den Kanton Luzern auf Aushub- und Ausbruchmaterial	CHF 00.35 / Tonne

Wichtig

- ⇒ Wiegegebühr ohne Material-Annahme oder Bezug (inkl. MWST) CHF 30.00
- ⇒ Wir nehmen nur Aushubmaterialen Typ A, unverschmutzt entgegen.
- ⇒ Wir behalten uns vor, die Wiederauffüllung bei ungünstigen Wetterverhältnissen und Platzmangel zu schliessen.
- ⇒ Untaugliche Fahrzeuge können abgewiesen werden.
- ⇒ Sattelschlepper sind auf der Wiederauffüllung nur auf Anfrage zugelassen.
- ⇒ Wie verrechnen nach Preisen pro Tonne. Somit muss jede Fuhré gewogen werden.

Die vorherige Anmeldung beim Werkleiter ist zwingend erforderlich!

Preise Alle Preise (ausser Wiegegebühr) gelten exkl. 8.1 % MWST
Zahlungsbedingungen 30 Tage rein netto, danach Verzugszins von 5%

Neue Öffnungszeiten

Montag – Freitag

Sommer, März bis Oktober → **07:15 – 11:45 Uhr / 13:00 – 16:45 Uhr**
Winter, November bis Februar → **07:30 – 11:45 Uhr / 13:00 – 16:30 Uhr**
 → Am Freitag und vor Feiertagen ist jeweils nur **bis 16:00 Uhr geöffnet**.

Kieswerk geschlossen

03.04. bis und mit 06.04.2026
 14.05. bis und mit 15.05.2026
 25.05.2026
 04.06. bis und mit 05.06.2026
 01.08.2026
 15.08.2026
 01.11.2026
 07.12. bis und mit 08.12.2026
 21.12.2026 bis und mit 06.01.2027

Karfreitag / Ostern / Ostermontag
 Auffahrt
 Pfingstmontag
 Fronleichnam
 Bundesfeiertag
 Maria Himmelfahrt
 Allerheiligen
 Maria Empfängnis
 Weihnachten / Neujahr

Allgemeine Liefer- und Annahmebedingungen

1. Annahmebedingungen Aushub

Es darf nur unverschmutztes/unbelastetes Aushub- und Ausbruchmaterial des Typs A, das die Anforderung der VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) erfüllt, abgelagert werden.

Wird gemäss VVEA nicht konformes Material angeliefert, werden die Kosten für die fachgerechte Entsorgung und alle damit anfallenden Aufwendungen verrechnet.

Aushubdeklaration: <https://www.ballwil.ch/kieswerkdownloads>

2. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässen und ungeeigneten Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für Beschädigungen der Dachhaut ausgeschlossen.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

3. Mengen

Für Schüttdichte (t/m³) und Liefermenge sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich.

4. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinen die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

5. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

6. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

7. Mehrwertabgabe an den Kanton Luzern auf Deponiematerial

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) des Kantons Luzern wurde die Einführung einer Abgabe auf deponiertem Aushub- und Ausbruchmaterial beschlossen.

Ab dem 1. März 2017 wird nun diese Abgabe durch den Kanton erhoben. Ab dem gleichen Zeitpunkt wird auf angeliefertem Aushub- und Ausbruchmaterial Fr. 0.35 / Tonne weiter verrechnet. Dies wird jeweils auf der Rechnung als separate Position offen aufgewiesen.

Ballwil, im Dezember 2025

